



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Das Kindeswohl neu denken

Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls

Information

Die 1989 verabschiedete UN-Kinderrechtskonvention basiert auf dem Grundgedanken, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten sind, mit eigenen Rechten, mit eigener Würde und eigenen Bedarfen. Im Zentrum der UN-Konvention, die eine Vielzahl von verbindlichen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechten vorsieht, steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Im Folgenden werden die Grundlagen eines kinderrechtbasierten Verständnisses des Kindeswohls sowie die Bezüge zum Recht auf Beteiligung erläutert.

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) trat am 5. April 1992 für Deutschland völkerrechtlich in Kraft; sie hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit verpflichtend für alle staatlichen Instanzen sowie privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge.¹ Die in ihr enthaltenen Normen gelten uneingeschränkt und sind als innerstaatliches Recht unmittelbar anwendbar. Im Lichte der völkerrechtsfreundlichen Rechtsprechung kommt der Konvention darüber hinaus eine besondere Bedeutung zu: Ihre Regelungen sind bei der Anwendung und Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen.² Maßgeblich für die Auslegung sind die verbindlichen Sprachfassungen der Konvention, etwa Englisch oder Französisch (vgl. Artikel 54 UN-KRK). Der Wortlaut im Original ist vor allem dann bedeutsam, wenn sich die Frage stellt, ob die amtliche deutsche Übersetzung der UN-KRK das Original richtig wiedergibt.³

Die grundlegenden Werte der UN-KRK werden vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes⁴

(UN-Ausschuss) als die vier allgemeinen Prinzipien der Konvention bezeichnet. Hierzu gehören das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2), die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child, Artikel 3 Absatz 1), das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6) und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) (Artikel 12). Die vier allgemeinen Prinzipien müssen bei allen einzelnen Rechten Anwendung finden.

Die vorliegende Information basiert maßgeblich auf den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 und 14 des UN-Ausschusses.⁵ Die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) erläutern einzelne Rechte der Konvention oder (Querschnitts-) Themen. Sie haben keine unmittelbare rechtlich bindende Wirkung, genießen jedoch eine hohe Autorität, weil sie vom UN-Ausschuss, der mit der Überwachung der Konvention betraut ist, entwickelt wurden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat jüngst betont, dass die Allgemeinen Bemerkungen „erhebliches Gewicht“ haben und Gerichte dazu verpflichtet sind, sich im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung mit den Rechtsauffassungen der UN-Ausschüsse auseinanderzusetzen.⁶ Es ist auch deshalb erforderlich, dass die Allgemeinen Bemerkungen in Deutschland bekannter werden.

Kindeswohl ganzheitlich verstehen

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten,

Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Die hier zitierte amtliche deutsche Übersetzung der UN-KRK⁷ benutzt den Begriff „Kindeswohl“ für die Wendung „best interests of the child“ der englischen Originalfassung. Die deutsche Übersetzung greift nicht weit genug: Der Begriff „Kindeswohl“ ist zwar seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Jahr 1900 zu einem zentralen Rechtsbegriff in der deutschen Rechtsordnung geworden, insbesondere im deutschen Kindschafts- und Familienrecht, aber auch im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII). Er ist jedoch insbesondere mit einem Schutzgedanken verknüpft, etwa im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen. Auch in der Genfer Erklärung von 1924 oder der UN-Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 wird das Kind als Schutzobjekt verstanden, nicht aber als eigenständige Persönlichkeit, deren Ansichten und Belange maßgeblich zu berücksichtigen sind. 1989 hat jedoch die UN-KRK einen kinderrechtlichen Paradigmenwechsel eingeleitet: Sie ist von dem Gedanken getragen, dass Kinder Subjekte mit eigenen Meinungen und Handlungszielen sind⁸ – und von Beginn an auch Träger von Menschenrechten, die als solche ständig „zur eigenen Rechtsausübung“⁹ ermächtigt werden sollen. Der UN-Ausschuss definiert den Begriff „best interests of the child“ konsequent vom Kind als Rechtsträger her, der sich auf die gesamten Lebensumstände von Kindern bezieht. Es gibt insofern über Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK einen Bezug zu allen Rechten und Interessen des Kindes. Es handelt sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der interpretationsbedürftig ist und eine Einzelfallprüfung erfordert.¹⁰

Das neue kinderrechtliche Verständnis des „Kindeswohls“ aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK kommt auch in Artikel 24 der Europäischen Grundrechtecharta zum Ausdruck¹¹ und beeinflusst die Auslegung des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte maßgeblich.¹² Bei einer immer weiter zunehmenden Internationalisierung der nationalen Rechtsordnung ist deshalb eine fundierte Auseinandersetzung mit Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK unabdingbar. Dies entspricht auch dem Verständnis der Menschenrechte als einer

kontinuierlichen Lerngeschichte, die neue Erkenntnisse aufgreift, welche sich auf das Verständnis des Kindes als Rechtssubjekt auswirken.

Zusammenspiel von Kindeswohl und Beteiligung

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist untrennbar verbunden mit dem Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) aus Artikel 12 UN-KRK. Diese beiden Artikel gehören zusammen, und sie sind auch in Bezug aufeinander entstanden.¹³ Interessen von Kindern können nur bestimmt werden, wenn das Kind als Person mit eigenen Positionen anerkannt und in Entscheidungen zu seiner Lebensgestaltung einbezogen wird. Dieses Zusammenspiel beschreibt den Kern des

Der UN-Ausschuss zum Kindeswohl

Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interests of the child) aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK umfasst nach Auffassung des UN-Ausschusses drei verschiedene Ebenen: Es handelt sich um¹⁴

- ein subjektives Recht von Kindern, welches bei allen staatlichen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, vorrangig Berücksichtigung finden muss; der Abwägungsmaßstab kann sich in bestimmten Fällen auch dahingehend verschieben, dass die Interessen des Kinders in der Abwägung zwingend den Ausschlag geben¹⁵;
- ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung, wonach bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten stets diejenige Anwendung finden soll, die für die Interessen des Kindes am besten ist;
- eine Verfahrensregel, die besagt, dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die Auswirkungen auf Kinder haben, die positiven wie auch negativen Auswirkungen sorgfältig ermittelt und bestimmt werden sollen (sie müssen auch transparent sein und daher als Abwägungsgrundlage für die spätere Entscheidung dokumentiert werden).

Verständnisses von Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK: Um Entscheidungen zum Besten des Kindes herbeizuführen, ist eine aktive Einbindung des Willens und der Wünsche des Kindes zwingend erforderlich.¹⁶ Das Kindeswohl kann grundsätzlich nicht ohne oder gegen den Willen des Kindes ermittelt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Kindeswillen bei der Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls und daraus folgenden staatlichen Maßnahmen immer entsprochen werden muss.¹⁷

Jedes Kind hat nach Artikel 12 UN-KRK das Recht auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung (Beteiligung). Dieses Recht kommt in „allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ zur Anwendung. Der UN-Ausschuss fasst den Begriff „Angelegenheiten“ sehr breit – und bezieht deshalb auch Themen mit ein, die nicht ausdrücklich in der Konvention genannt sind. Besorgt zeigt sich der UN-Ausschuss darüber, dass Kindern das Recht auf Gehör selbst dann oft verwehrt wird, wenn offenkundig ist, dass der Gegenstand der Auseinandersetzung sie berührt und sie fähig sind, eine eigene Meinung zu dieser Sache vorzubringen.¹⁸

Es sind alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Kind ermöglichen, seine Interessen und Meinungen bestmöglich vorzubringen. Zunächst einmal soll also das Kind in der Lage sein oder in die Lage versetzt werden, seine Meinung in allen es selbst berührenden Angelegenheiten frei zu äußern.¹⁹ Von zentraler Bedeutung ist dabei das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), das im Zusammenspiel mit Artikel 12 UN-KRK allen Kindern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Recht auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung (Beteiligung) garantiert; dies ist insbesondere für Kinder in vulnerablen Lebenslagen relevant, wie etwa Kinder mit Behinderungen, Kinder auf der Flucht oder in Armut lebende Kinder.

Zudem müssen, so der UN-Ausschuss, die Staaten die vorgebrachten Interessen und Meinungen des Kindes auch „angemessen berücksichtigen“ („being given due weight“).²⁰ Auch in diesem Fall stellt sich die Frage, ob die offizielle deutsche Übersetzung das sprachliche Original richtig wiedergibt. Der UN-Ausschuss empfiehlt, die zuständigen staatlichen Stellen durch gesetzliche Regelungen zu verpflichten, darzulegen, in

welchem Ausmaß die Meinungen des Kindes berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen damit verbunden waren.²¹ Entsprechende Mechanismen sind für alle Kinder zu etablieren, egal welchen Alters.

Für Beteiligungsverfahren hat der UN-Ausschuss qualitative Mindeststandards vorgegeben. Beteiligungsverfahren sollen vor allem²²

- transparent und informativ sein, damit sie für Kinder verständlich und nachvollziehbar sind;
- freiwillig sein – es besteht keine Pflicht für Kinder, ihre Meinungen zu äußern;
- respektvoll sein – denn die Meinungen von Kindern sollen geachtet werden;
- bedeutsam sein für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern;
- kinderfreundlich sein, das heißt so gestaltet sein, dass sie für alle Kinder zugänglich sind und alle Kinder ermutigen;
- inklusiv sein, damit alle Kinder ihr Recht auf Partizipation ohne Diskriminierung ausüben können;
- unterstützt durch Bildungsmaßnahmen für beteiligte Erwachsene und Angehörige sein, um die Rechte des Kindes zu schützen;
- schützend und feinfühlig sein in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann, sowie
- gegenüber dem Kind Rechenschaftslegung ermöglichen mittels Rückmeldung, Monitoring und Evaluation.

Diese unterschiedlichen Anforderungen sind indes nicht so zu verstehen, als würde es sich bei der Beteiligung von Kindern um ein statisches Verfahren handeln: Artikel 12 UN-KRK sieht vor, dass die angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend dem „Alter“ und der „Reife“ des Kindes zu erfolgen hat. Der UN-Ausschuss versteht unter der „Reife“ die Fähigkeit von Kindern, ihre Meinung zu Angelegenheiten, die sie

betreffen, in einer vernünftigen und unabhängigen Weise zu äußern. Diese Fähigkeit setzt weder ein bestimmtes Alter voraus noch eine bestimmte Kommunikationsform; vielmehr fallen zum Beispiel auch Äußerungen durch Mimik und Gestik hierunter.²³ Entsprechend der Dynamik kindlicher Entwicklung muss daher immer wieder neu ausgelotet werden, inwieweit ein Kind in der Lage ist, seine Rechte selbst zu verfolgen und auszuüben. Dies schließt auch das Recht des Kindes ein, von einer vorherigen Meinung oder Haltung abzuweichen. Sichergestellt werden kann dies nur durch dialogische Beteiligung von Kindern an allen Überlegungen und Entscheidungen, die sie betreffen.

Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls

Wie aber kann das Kindeswohl (best interests of the child) ermittelt und bestimmt werden? Hier stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 deutlich heraus, dass das Wohl des Kindes ein dynamisches Konzept ist und mehrere Faktoren umfasst,²⁴ die sich ständig fortentwickeln. Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der eine Auslegung mit Blick auf das individuelle Kind und die dem Kind insgesamt zustehenden Rechte in der UN-KRK erfordert. Wichtig ist, dass das Kindeswohl ein vorrangiger Gesichtspunkt ist, der zu berücksichtigen und mit anderen gewichtigen Aspekten abzuwägen ist. Damit ist nicht nur der Kinderschutz gemeint, sondern alle Handlungen des Staates, die ein Kind betreffen.²⁵ Ermittlungs- und Bestimmungsprozesse sollen nachprüfbar sein und finden im jeweiligen Lebenskontext des Kindes Anwendung; dies gewährleistet eine individuelle Einschätzung und die Berücksichtigung kultureller Begebenheiten, weil die Interessen des Kindes im Mittelpunkt stehen.²⁶

Gemäß Artikel 5 und Artikel 18 UN-KRK ist das Kindeswohl auch der zentrale Bezugspunkt für die Ausübung des elterlichen Sorge- und Erziehungsrechts. Dieses Verständnis korrespondiert mit dem Verständnis aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz; das Bundesverfassungsgericht hat dieses Verständnis wiederholt bekräftigt und geht dementsprechend davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“.²⁷ Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen soll das Kindeswohl sein.

Anders als Eltern sind staatliche Stellen, die Kinder betreffende Entscheidungen fällen, dazu verpflichtet, das Kindeswohl zu ermitteln und zu bestimmen. Dies geschieht durch förmliche Verfahren mit strikten transparenten und objektiven Verfahrensgarantien, die unter anderem auch eine Evaluierung der Ergebnisse vorsehen.²⁸ Bei der Ermittlung und Bestimmung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren: In einem ersten Schritt sind alle relevanten Kriterien für das Kindeswohl zu ermitteln; dies kann nur durch eine Betrachtung des Einzelfalles geschehen.²⁹ Pauschalisierende Ansätze, die keine Abweichungen zulassen, verkennen, dass sich das Kindeswohl nur individuell bestimmen lässt. Diese Bestimmung des Kindeswohls ist in einem zweiten Schritt vorzunehmen und dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen für relevant ermittelten Kriterien gewichtet werden.³⁰ Dies muss in einem formalen Prozess geschehen, unter Einhaltung strenger Verfahrensgarantien.³¹ Verfahrensgarantien für die Umsetzung des Kindeswohls umfassen nach Vorgabe des UN-Ausschusses besondere Schutzmaßnahmen und Garantien. Diese verpflichten die Staaten und alle Personen, die das Kindeswohl ermitteln und bestimmen, unter anderem dazu, das Recht des Kindes auf Anhörung und Äußerung seiner Meinung, eine objektive Feststellung der Tatsachen, die Berücksichtigung des unterschiedlichen Zeitempfindens von Kindern, die Garantie einer qualifizierten rechtlichen Vertretung sowie eine rechtliche und verständliche Begründung der gefällten Entscheidungen sicherzustellen.³²

Bei Ermessensentscheidungen können Verstöße gegen eine kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls innerhalb der (verwaltungsrechtlichen) Ermessensfehlerlehre einsortiert werden: Wenn nicht alle für das Kindeswohl relevanten Kriterien ermittelt wurden oder die ermittelten Kriterien bei der Bestimmung des Kindeswohls nicht oder nicht ausreichend gewürdigt wurden, liegt ein Ermessensfehlergebrauch vor. Die ermessensfehlerhafte staatliche Entscheidung ist rechtswidrig.

Reichweite der Kindeswohlermittlung

Das Recht des Kindes auf Gehör gilt in allen das Kind berührenden Angelegenheiten; Artikel 12 Absatz 2 UN-KRK konkretisiert, dass dies gerade auch für alle das Kind berührenden Gerichts- und

Verwaltungsverfahren gilt. Der UN-Ausschuss betont in diesem Kontext, dass diese Bestimmung für alle einschlägigen gerichtlichen Verfahren gilt, die das Kind betreffen – hierzu zählen auch Entscheidungen über Dritte, die eine unmittelbare Wirkung auf das Kind haben können. Auch solche Entscheidungen sollen aus einer Perspektive erfolgen, die der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls Rechnung trägt; maßgeblich ist insofern einzig, ob ein Kind in seinen Rechten und Interessen beeinträchtigt wird. So hat beispielsweise die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen ein Elternteil in erster Linie Konsequenzen für die verurteilte Person, sie kann sich aber zugleich massiv auf die Rechte und die Lebenswirklichkeit von Kindern der verurteilten Person auswirken. Vor einer solchen Entscheidung ist betroffenen Kindern insofern die Gelegenheit zum Gehör zu geben. Auch in solchen Drittkonstellationen, so der UN-Ausschuss, muss erläutert werden, in welchem Ausmaß die Meinungen der Kinder berücksichtigt wurden und welche Konsequenzen dies hatte.³³

Eigene Würde und eigene Bedarfe

Schließlich ist im kinderrechtlichen Kontext eine Rückbesinnung auf die Menschenwürde geboten, ohne die ein angemessenes Verständnis der Menschenrechte letztlich nicht möglich ist. Dies wird auch in der Präambel der UN-KRK deutlich. Nach Auslegung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) für jeden Menschen ein Anspruch, in allen Verfahren des Staates immer als Subjekt behandelt zu werden und damit um seiner Würde willen nie als bloßes Objekt. Daraus ergibt sich ein Mitwirkungsrecht jedes Menschen, denn er muss staatliches Verhalten, das ihn selbst betrifft, beeinflussen können.³⁴

Auch für Kinder gilt, dass ihre Würde unantastbar ist.³⁵ Kinder dürfen also nicht als bloße Schutzobjekte verstanden werden. Eine Konsequenz der Anerkennung der Menschenwürde des Kindes ist auch, dass die Rechte des Kindes eine emanzipatorische Funktion haben: Unter Leitung und Führung („appropriate direction and guidance“, Artikel 5 UN-KRK) der Eltern soll das Kind lernen, seine Rechte selbstständig auszuüben; mit zunehmenden Fähigkeiten des Kindes tritt die Leitung und Führung der Eltern immer weiter in den Hintergrund. Die elterliche Entscheidungsgewalt

findet klare Grenzen bei Themen, die im Kern einen unmittelbaren Bezug zur Menschenwürde haben, beispielsweise bei der geschlechtlichen oder sexuellen Identität eines Kindes.³⁶ Die Würde des Kindes verbietet es auch, es bei der sozialrechtlichen Ermittlung der Bedarfe als „kleinen Erwachsenen“ zu behandeln: Die Bedarfe von Kindern können also nicht aus den Bedarfen von Erwachsenen abgeleitet werden, sondern sind von diesen unabhängig und gesondert zu ermitteln.

Das Konzept der Menschenwürde sichert auch die kinderrechtlichen Grundanliegen mit höchster verfassungsrechtlicher Bedeutung (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) ab – die allgemeinen Prinzipien der UN-KRK sowie die unterschiedlichen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte des Kindes. Demgemäß sollen auch die Prozesse zur Bestimmung und Ermittlung des Kindeswohls ihrerseits an der Menschenwürde des Kindes ausgerichtet sein. Kinder sollen deshalb als individuelle Persönlichkeiten gesehen werden, denen nur gerecht werden kann, wer sie mit ihren aktuellen Wünschen und Interessen ernst nimmt und entsprechend beteiligt.

- 1 Vgl. u.a. Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, Art. 3 Rn. 5.
- 2 Bundesverfassungsgericht (2004): Beschluss vom 14.10.2004, 1 BvR 1481/04, Rn. 32 – juris; Bundesverfassungsgericht (2015): Beschluss vom 24.06.2015, 1 BvR 486/14, Rn. 18 – juris.
- 3 Vgl. Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach Rücknahme der Vorbehalte. 2. Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 7.
- 4 Hierbei handelt es sich um ein fachliches Gremium, bestehend aus international anerkannten Kinderrechte-Expert_innen, die nicht an Weisungen gebunden sind.
- 5 Deutsche Arbeitsübersetzungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Recht des Kindes auf Gehör sowie der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3, Abs. 1) sind abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/themen/kindeswohl>
- 6 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2019): Beschluss vom 29.01.2019, 2 BvC 62/14, Rn. 65.
- 7 Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. November 2018, 6. Auflage, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/78b9572c1bffd3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>. (abgerufen am 15.11.2019)

- 8 Krappmann, Lothar (2013): Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention. In: EthikJournal 1 (2), S. 7.
- 9 Siehe Krappmann, Lothar (2013): Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention aus der Sicht des Artikels 12 UN-BRK. In: Aichele, Valentin (Hg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. Baden-Baden: Nomos, S. 113.
- 10 UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14 (2013) on the rights of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para 1), UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziffern 1, 11, 32.
- 11 So auch explizit die Feststellung zu Artikel 24 in den Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, Amtsblatt der EU (2007) C 303/25: „Dieser Artikel stützt sich auf das am 20. November 1989 unterzeichnete und von allen Mitgliedstaaten ratifizierte Übereinkommen von New York über die Rechte des Kindes, insbesondere auf die Artikel 3, 9, 12 und 13 dieses Übereinkommens.“
- 12 Siehe zum Beispiel Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2011): Urteil vom 28.09.2011, Nr. 55597/09, Nunez vs. Norwegen, Rn. 84.
- 13 Vgl. Krappmann, Lothar (2017): Vorgeschichte und Praxis der völkerrechtlich vereinbarten Kinderrechte. In: Berliner Debatte Initial 28, Kinderrechte – Menschenrechte, Heft 2, S. 12–23.
- 14 UN, Committee on the Rights of the Child (2013), siehe Anm. 10, Ziffer 6.
- 15 Siehe beispielsweise Art. 21 UN-KRK („paramount consideration“).
- 16 Siehe UN, Committee on the Rights of the Child (2013), siehe Anm. 10, Ziffern 43–45, 53.
- 17 Vgl. Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 92.
- 18 UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard, UN-Doc. CRC/C/GC/12, Ziffer 27.
- 19 Ebd., Ziffer 26.
- 20 Ebd., Ziffer 28.
- 21 Ebd., Ziffer 33.
- 22 Siehe jeweils Allgemeine Bemerkung Nr. 12, siehe Anm. 5, Ziffer 134.
- 23 Vgl. Krappmann, Lothar (2010): The weight of the child's view (Article 12 of the CRC). In: International Journal of Children's Rights (1), S. 1–13.
- 24 Als explizite – jedoch nicht abschließende – Kriterien, die für die Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls besonders relevant sind, nennt der UN-Ausschuss in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 14 folgende Faktoren: die Meinung des Kindes, die kindliche Identität, der Erhalt des familiären Umfelds und von Beziehungen, die Betreuung, der Schutz und die Sicherheit des Kindes, eine etwaige vulnerable Situation, das Recht des Kindes auf Gesundheit, das Recht des Kindes auf Bildung.
- 25 Vgl. Krappmann, Lothar (2017), siehe Anm. 13, S. 12–23.
- 26 Alston, Philip (1994): The best interests principle: Towards a reconciliation of culture and human rights. In: International Journal of Law and the Family (1), S. 1–25.
- 27 Bundesverfassungsgericht (1982): Urteil vom 09.02.1982, 1 BvR 845/79, Rn. 64 – juris.
- 28 UN, Committee on the Rights of the Child (2013), siehe Anm. 10, Ziffer 87.
- 29 Ebd., Ziffer 80.
- 30 Ebd., Ziffer 97.
- 31 Ebd., Ziffer 47.
- 32 Ebd., Ziffern 85–99.
- 33 UN, Committee on the Rights of the Child (2009), siehe Anm. 18, Ziffer 33.
- 34 Siehe Bundesverfassungsgericht (1969): Beschluss vom 16.07.1969, 1 BvL 19/63, Rn. 20 – juris; Bundesverfassungsgericht (1977): Urteil vom 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rn. 145 – juris; Bundesverfassungsgericht (1997): Beschluss vom 12.11.1997, 1 BvR 479/92 (u.a.) – juris; Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 18.
- 35 Dieses kommt klarstellend auch in der UN-KRK zum Ausdruck: Bereits in der Präambel wird die Würde des Kindes erwähnt, sie findet sich ferner als übergreifender Leitgedanke erwähnt in Artikel 23, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 37 lit. c) sowie Artikel 40 Absatz 1.
- 36 Ein Beispiel hierfür sind geschlechtszuweisende Operationen an intersexuell geborenen Kindern ohne medizinische Indikation, siehe hierzu ausführlich: Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention (2019): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum 5./6. Staatenbericht Deutschlands. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 26 ff. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BERICHT/Parallelbericht_UN-KRK_Oktober_2019.pdf (abgerufen am 15.11.2019).

Impressum

Information Nr. 30 | November 2019 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
 AUTOR_INNEN: Judith Feige, Stephan Gerbig

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.